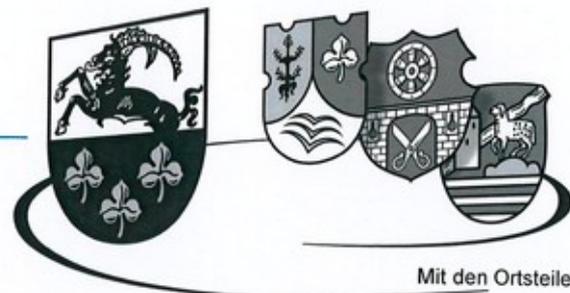


Markt Großostheim



Mit den Ortsteilen

Ringheim

Pflaumheim

Wenigumstadt

Markt 63757 Großostheim · Postfach 1280

Piratenpartei Deutschland
Schopenhauerstraße 71
80807 München

Datum 04.08.2021	Dienststelle Straßenverkehrsbehörde	Unser AZ. II.1.4-1402-21	Ihr Schreiben/AZ.	Sachbearbeiterin Frau Y. Deboy
Telefon 06026/5004-5560	Telefax 06026/5004-9139	Zimmer 28	E-Mail bauverwaltung@grossostheim.de	

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Wahlplakatierung für die Bundestagswahl am 26.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Plakatierung der diesjährigen Wahlplakate anlässlich der Bundestagswahl werden gemäß §7 der Sondernutzungsgebührensatzung keine Gebühren berechnet, da hierbei ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Eine Genehmigung durch den Markt Großostheim ist nicht erforderlich.

Wir möchten Sie aber vorsorglich darauf hinweisen, dass die allgemein gültigen Auflagen bei der Anbringung der Wahlplakate zu beachten sind. Diese haben wir beigelegt.

Sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachung 9210-I des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 13.02.2013 (Az.: IC 2-2116.1-0) sind ebenfalls zu beachten.

Es freut uns Ihnen mitteilen zu können, dass sich unsere ortsansässigen Parteien zu einer gemeinsamen freiwilligen Erklärung bezüglich der Beschränkung von Wahlplakaten (max. 100 Plakate im gesamten Gemeindegebiet) entschlossen haben. Dadurch soll einer Überhäufung, einem unansehnlichen Ortsbild sowie der Umweltverschmutzung entgegengewirkt werden. Sie sind alle herzlich eingeladen diesem Beispiel zu folgen.

Sollten Sie für die Aufstellung der Wahlplakate in Großostheim und Ortsteile nicht zuständig sein, bitten wir um Weiterleitung an den Verantwortlichen und Rückmeldung für unsere Unterlage. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Y. Deboy

Markt Großostheim
SG II.1.4 - Straßenverkehr
Schaafheimer Straße 33
63762 Großostheim

Folgende Bedingungen und Auflagen sind bei der Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern in Großostheim mit den Ortsteilen Pflaumheim, Ringheim und Wenigumstadt zu beachten:

1. Die genehmigten Werbeträger sind so aufzustellen, dass keine Verkehrsteilnehmer, insbesondere auch Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Radfahrer behindert oder gefährdet werden.
2. Durch die Werbeträger darf keine Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder an anderen gefährlichen Stellen eintreten. Sie dürfen nicht an Kreuzungen oder Wegabzweigungen aufgestellt werden.
3. Das Anbringen an Verkehrszeichen, Masten mit Verkehrszeichen, Bäumen, historischen Plätzen (z. B. Breite Straße, Marktplatz etc.), den Begrüßungstafeln an den Ortseinfahrten, dem Platzbereich an der Großostheimer Straße/Bahnweg im Ortsteil Pflaumheim und den blauen Pfosten der Marktgemeinde (Hinweis- und Partnerschaftsschilder), den Imagetafeln (Besucherlenkung) sowie in und an Buswartehäuschen ist verboten.
4. An Brückengeländern oder Geländern von Stützmauern dürfen Werbeplakate und ähnliches nicht angebracht werden.
5. Im Bereich des historischen Marktplatzes (räumlicher Umgriff: Pfarrgasse, Kanzleistraße, Am Kirchberg) ist das Aufstellen von Werbe- und Hinweisschildern verboten.
6. Außerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen grundsätzlich keine Werbeträger aufgestellt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bereiche außerhalb der Ortstafeln.
7. Die Werbeträger sind so aufzustellen und anzubringen, dass auch bei schlechten und stürmischen Wetterbedingungen keine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer besteht.
8. Das Lichtraumprofil der Straße (0,75 m vom Fahrbahnrand bzw. 4,50 m von Oberkante Straße) muss von Werbeplakaten frei bleiben.
9. **Bei der Anbringung von Werbetransparenten, die über Straßen gespannt werden, sind geeignete Standorte und die Befestigungsmöglichkeiten vorher mit der Verwaltung abzustimmen**
10. Der Antragsteller hat die Werbeträger stets in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der bauliche Zustand der Straße sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Ist dies der Fall, so ist sowohl das Straßenbauamt als auch der Markt Großostheim berechtigt, den die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Zustand auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
11. Der Antragsteller haftet für jeden Schaden, der durch die Aufstellung der Werbeplakate entsteht. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche, die von Dritten gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger oder deren Personal geltend gemacht wird.
12. Sollten Probleme wegen der aufgestellten Werbeträger auftreten, sind diese nach Aufforderung durch die Polizei oder den Markt Großostheim unverzüglich zu entfernen. Ein Rückzahlungsanspruch der angeforderten Kosten entsteht dadurch jedoch nicht.
13. Hält sich der Erlaubnisnehmer bei der Aufstellung der Werbeträger nicht an vorgenannte Auflagen und Bedingungen, **insbesondere auch an die genehmigte Anzahl**, werden alle genehmigten Plakate entfernt.
14. Die Werbeträger sind spätestens 2 Tage nach Ende der Veranstaltung, für die geworben wird, restlos zu entfernen (insbesondere auch das Befestigungsmaterial). Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Werbeträger auf Kosten des Antragstellers entsorgt.

